

### Zinsabzug

## Abzug von Kosten bei Beteiligungserwerb

**Wird ein Kredit für den Erwerb einer Beteiligung letztlich nicht ausgenützt, sind sämtliche Aufwendungen iZm dem Kredit abzugsfähig**

CHRISTIAN PRODINGER\*)



**Nach § 11 Abs 1 Z 4 KStG sind Aufwendung für Zinsen, nicht aber Geldbeschaffungskosten und Nebenkosten, für den Erwerb einer Beteiligung iSd § 10 KStG abzugsfähig. Fraglich war, ob Kosten abzugsfähig sind, wenn der Kredit nicht in Anspruch genommen wird.**

### 1. Sachverhalt

Die H-GmbH hielt 50 % der Anteile an der V-GmbH. Die restlichen 50 % erwarb sie mit Abtretungsvertrag aus 2017, wobei die Anteile 2019 nach bestimmten Bedingungen übergehen sollten. Der Vertrag erfuhr zwei Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Kaufpreises, blieb aber sonst unverändert.

Um nun die benötigte Liquidität gesichert zu haben, schloss die H-GmbH im Jahr 2018 einen Kreditvertrag über 3.000.000 Euro mit einer Bank ab, der im zweiten Halbjahr 2019 ausnutzbar war. Daraus resultierten Bereitstellungsentgelte und Grundbucheintragungsgebühren im Jahr 2018.

Im Jahr 2019 wurden die Anteile auch tatsächlich erworben. Aufgrund einer geänderten Liquiditätssituation entschloss sich die H-GmbH jedoch, den Kredit nicht in Anspruch zu nehmen. Der Kreditvertrag wurde im August 2019 aufgelöst, wofür die Bank Auflösungskosten iHv 145.000 Euro in Rechnung stellte. Wie sich im weiteren Verfahren herausstellte, waren diese Kosten nicht die Zinsen für die vereinbarte Laufzeit des Kredits, sondern „nur“ die Kosten, die die Bank für die bei Abschluss des Kreditvertrags eingegangene Refinanzierung hatte.

### 2. Rechtsfrage

Fraglich war, ob die genannten Kosten ertragsteuerlich abzugsfähig waren.

Das Finanzamt verneinte im Hinblick auf § 11 Abs 1 Z 4 KStG die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen.

Nach § 11 Abs 1 Z 4 KStG sind Zinsen iZm der Fremdfinanzierung des Erwerbs von Kapitalanteilen iSd § 10 KStG abzugsfähig. Nicht abgezogen werden dürfen Geldbeschaffungskosten und Nebenkosten.<sup>1)</sup>)

In der Beschwerde wurde argumentiert, dass nach der Judikatur des VwGH ein weiter Zinsbegriff anzuwenden sei. Die Auflösungskosten seien im weiteren Sinne auch Zinsen, da die Bank jedenfalls einen Teil der Zinsen, die sie sonst vom Kreditnehmer bekommen hätte, verlangt hätte. Auch der Schadenersatz hinsichtlich der Zinsen sei inhaltlich als Zinsen anzusehen, wobei im eigentlichen Sinn kein Schadenersatz vorläge. Vom Abzug ausgeschlossene Geldbeschaffungskosten könnten schon deshalb nicht vorliegen, da der Kredit ja nicht in Anspruch genommen worden sei.

\*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Umstrukturierungen, Immobilienbesteuerung, Leasing und Rechtsmittel sowie die Kollegenberatung.

1) Weiters nicht abzugsfähig sind Zinsen aus dem Erwerb von Anteilen von Konzernunternehmen nach § 12 Abs 1 Z 9 KStG sowie Zinsen iSd § 12 Abs 1 Z 10 KStG für bestimmte ausländische Körperschaften. Diese Tatbestände spielen für den vorliegenden Fall keine Rolle.

Das BFG<sup>2)</sup> ging davon aus, dass inhaltlich schon deshalb keine Zinsen vorliegen könnten, weil der Kredit nicht in Anspruch genommen worden wäre, und somit kein Kapital überlassen worden sei. Auch wenn der Auflösungsbetrag sich aus entgangenen Zinsen errechne, läge Schadenersatz vor, und könnten nur nichtabzugsfähige Geldbeschaffungskosten oder Nebenkosten vorliegen.

In der Revision wurde argumentiert, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Kreditaufnahme und dem Beteiligungserwerb bestünde. Dies ergäbe sich schon daraus, dass der Kredit ja erst deutlich nach Abschluss des Kaufvertrags vereinbart worden wäre. Außerdem hätte dieser Kredit nach seinen Bestimmungen gerade nicht den Erwerb dieser Beteiligung zur Voraussetzung, sondern würde dem Unternehmen nur grundsätzlich frei verwendbare Liquidität zuführen. Der nach der Judikatur entscheidende Zusammenhang sei gerade nicht gegeben,<sup>3)</sup> auch wenn Anlass für den Kredit der Abschluss des Anteilserwerbsvertrags war.

Weiters wurde auf den Zinsbegriff nach der Judikatur des VwGH verwiesen, wonach „jegliches Entgelt für die Überlassung von Kapital“ erfasst sein soll.<sup>4)</sup> Auch nach der Gesetzesänderung, wonach in Reaktion auf die Judikatur des VwGH die Abzugsfähigkeit von Geldbeschaffungskosten und Nebenkosten gerade ausgenommen wurde, habe sich nichts am weiten Zinsbegriff geändert.

Weiterhin wurde hinsichtlich der Kosten argumentiert, dass keine Geldbeschaffungskosten vorliegen können, wenn der Kredit nicht in Anspruch genommen worden ist.

Abschließend wurde argumentiert, dass die Kosten des Kredits, mithin die Zinsen, die ein Kreditnehmer, der den Kredit in Anspruch nimmt, abzugsfähig seien. Wären nun die inhaltlich ähnlichen Kosten, die letztlich der Bank einen Teil dieser Zinsen ersetzen (und daher inhaltlich als Zinsen zu betrachten seien), nicht abzugsfähig, wäre eine Ungleichbehandlung von Gleichem gegeben, sodass in verfassungskonformer Interpretation die Abzugsfähigkeit gegeben sein muss.

### 3. Entscheidung des VwGH

Der VwGH<sup>5)</sup> ist der Revision gefolgt und hat den Bescheid aufgehoben.

Zur Frage des Zinsbegriffs verweist der VwGH auf die bisherige Judikatur und die Gesetzwerdung samt Diskussion der Gesetzesmaterialien. Zur Frage der Auflösungskosten akzeptiert der VwGH wohl die Argumentation, dass es sich letztlich um eine Zinsdifferenz handelt, die sich aus den Refinanzierungszinsen der Bank ergibt. Trotzdem sei dem BFG nicht entgegenzutreten, wenn es die Auflösungskosten als eine Art Schadenersatz qualifiziert hat. Es lägen schon deshalb keine Zinsen vor, weil überhaupt kein Kapital überlassen worden sei. Ebenso seien Bereitstellungsentgelt und Grundbuchseintragungsgebühr keine Zinsen.

Hinsichtlich des Arguments, wegen der späteren Vereinbarung des Kredits und wegen der vorliegenden Kreditbedingungen sei kein unmittelbarer Zusammenhang zu dem Beteiligungserwerb gegeben, trifft der VwGH keine – seine Rechtsprechung ändernde – Ausführungen, geht aber davon aus, dass die Beweiswürdigung des BFG, die sich wiederum auf Aussagen in einem frühen Stadium des Verfahrens gestützt hatte, jedenfalls nicht unschlüssig sei. Insofern lag im Sachverhalt ein Zusammenhang vor.

Allerdings habe das BFG nicht berücksichtigt, dass die Beteiligung schlussendlich nicht fremdfinanziert wurde. Auch wenn der Kreditvertrag ursprünglich für den Erwerb der

<sup>2)</sup> BFG 11. 5. 2022, RV/5100833/2021.

<sup>3)</sup> VwGH 20. 10. 1999, 94/13/0027; 31. 5. 2000, 95/13/0138; 20. 10. 2010, 2007/13/0085; vgl auch *Blasina* in *Lachmayer/Strimitzer/Vock*, Die Körperschaftsteuer, § 12 Tz 231 mwN und § 11 Tz 14.

<sup>4)</sup> VwGH 27. 2. 2014, 2011/15/0199; 25. 1. 2017, Ra 2015/13/0027.

<sup>5)</sup> VwGH 6. 9. 2023, Ro 2022/15/0029.

Beteiligung hätte dienen sollen, und diese Beteiligung tatsächlich erworben wurde, ist durch die Eigenfinanzierung der Beteiligung der Veranlassungszusammenhang mit den steuerfreien Erträgen durchbrochen worden. Die Auflösungskosten und die Bereitstellungsgebühr dienten letztlich nicht für den Erwerb der Beteiligung. § 12 Abs 2 KStG verlange aber einen unmittelbaren Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen iSd § 12 Abs 2 KStG.<sup>6)</sup>

Mangels Anwendung des § 12 Abs 2 KStG bzw mangels unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Beteiligungserwerb seien daher sämtliche erwähnten Ausgaben abzugsfähig.

#### 4. Stellungnahme

Der überzeugenden Entscheidung des VwGH ist zu folgen.

Das grundsätzliche Verständnis des VwGH ist sehr klar und einfach: Nach dem Gesetzeswortlaut ist der Zusammenhang zwischen Fremdfinanzierung und Erwerb von Kapitalanteilen erforderlich. Noch klarer wird dies durch die Hinweise auf den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang nach § 12 Abs 2 KStG.

Gibt es – am Ende des Tages – keinen Kredit, so kann es auch keinen Zusammenhang geben, sodass die entsprechenden Normen nicht zur Anwendung gelangen. Wie immer die Aufwendungen daher inhaltlich zu beurteilen sind, stehen sie im Ergebnis nicht mit der Fremdfinanzierung des Erwerbs in Zusammenhang, weil es eine solche Fremdfinanzierung nicht gegeben hat.

Auch die bisherige Judikatur zum unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem – tatsächlich in Anspruch genommenen – Kredit und dem Beteiligungserwerb bleibt offensichtlich aufrecht: Ist ein solcher Zusammenhang nicht gegeben, sind die Ausgaben schon per se abzugsfähig. Im entschiedenen Fall lag jedoch aufgrund der Beweiswürdigung des BFG ein solcher unmittelbarer Zusammenhang vor.

Interessierend ist auch die mögliche Einstufung des Auflösungsbetrags als Zinsen. Soweit der VwGH<sup>7)</sup> begründend ausführt, dass mangels Überlassung von Kapital keine Zinsen vorliegen können, ist die Aussage natürlich nur zu logisch.

Nicht ganz klar ist, warum nicht – isoliert betrachtet – eine vom VwGH als solche erkannte „Zinsdifferenz“, auch wenn im Ergebnis eine Art Schadenersatz vorliegen soll, inhaltlich nicht Zinsen gleichzusetzen wäre. Hier kommt nicht ganz klar heraus, ob der VwGH die Qualität nur deshalb nicht annimmt, weil mangels Inanspruchnahme des Kredits Zinsen *ex lege* nicht vorliegen können, und nur darum die Beweiswürdigung des BFG als eine „Art Schadenersatz“ korrekt ist, oder ob der VwGH auch bei Wegdenken der genannten Voraussetzung keine Zinsen annehmen würde. Bedeutung kann dies nur für andere Fragen der genauen Definition des Zinsbegriffs haben: Sind Ausgaben für einen nicht in Anspruch genommenen Kredit *ex definitione* außerhalb des diskutierten Normengefüges, so sind alle Ausgaben abzugsfähig, sodass deren genaue Qualität als Zinsen oder Nebenkosten letztlich nicht entscheidend ist.<sup>8)</sup>

Für die Praxis ergibt sich daher:

Wird ein Kredit im Ergebnis, auch wenn er für einen Beteiligungserwerb abgeschlossen wurde, nicht in Anspruch genommen, so sind sämtliche Kosten abzugsfähig.<sup>9)</sup> Voraus-

---

<sup>6)</sup> Verweis auf VwGH 27. 2. 2014, 2011/15/0199.

<sup>7)</sup> VwGH 6. 9. 2023, Ro 2022/15/0029, Rn 21.

<sup>8)</sup> Zu denken wäre etwa an einen vorzeitig zurückgezahlten Kredit mit einer Art Pönale, das wiederum entgangene Zinsen des Kreditgebers darstellt.

<sup>9)</sup> Anders muss dies bei einem Darlehensvertrag sein, da dieser als Realvertrag erst durch die Inanspruchnahme zustande kommt.

setzung ist aber wohl, dass der Kredit niemals in Anspruch genommen worden ist. Würde der Kredit für kurze Zeit ausgenützt, dann aber vorzeitig und unter Akzeptanz von Kosten für die vorzeitige Auflösung zurückgeführt, wäre wohl trotzdem eine Überlassung von Kapital gegeben, die dann auch iZm dem Beteiligungserwerb stehen kann.<sup>10)</sup>

Soweit nachgewiesen werden kann, dass im Rahmen der Finanzierungsfreiheit die Beteiligung aus diversen Mitteln der Gesellschaft finanziert wurde, und ein konkreter Zusammenhang zwischen dem Kredit und dem Beteiligungserwerb nicht gegeben ist, müssten alle Ausgaben weiterhin abzugsfähig sein.

Wird der Kredit in Anspruch genommen, so sind sämtliche Zinsen, die als Entgelt für die Überlassung des Kapitals anzusehen sind, iSd § 11 Abs 1 Z 4 KStG abzugsfähig, Geldbeschaffungskosten und Nebenkosten nicht.

## i

### Auf den Punkt gebracht

- Wird ein Kreditvertrag iZm dem Erwerb einer Beteiligung an Kapitalanteilen eingegangen, aber vor Inanspruchnahme aufgelöst, so sind die Auflösungskosten (Zinsdifferenz nach Art eines Schadenersatzes) sowie alle Kosten für den Abschluss des Kreditvertrags nach der Judikatur des VwGH abzugsfähig.
- Wird nämlich der Vertrag aufgelöst und der Beteiligungserwerb eigenfinanziert, dann ist trotz ursprünglicher Widmung des Kreditvertrags für den Beteiligungserwerb der Veranlassungszusammenhang mit den steuerfreien Erträgen durchbrochen, sodass sämtliche Kosten abzugsfähig sind. § 12 Abs 2 KStG ist daher nicht anwendbar.
- Auflösungskosten nach Art eines Schadenersatzes sind, obschon sie inhaltlich wohl Zinsen darstellen, nicht als Zinsen iSd § 11 Abs 1 Z 4 KStG anzusehen.

<sup>10)</sup> Soweit sich der Schadenersatz dann inhaltlich auf entgangene Zinsen für künftige Zeiten bezieht, könnte man überlegen, ob der Finanzierungszusammenhang, nämlich gerade mit steuerfreien Erträgen, die dann eben erst in der Zukunft anfallen können, gerade nicht mehr gegeben ist. Dafür spricht die Logik des Zusammenhangs, dagegen allenfalls, dass der VwGH die bei Auflösung zu zahlenden Beträge gerade nicht als Zinsen qualifiziert. Ob trotz bei Erwerb gegebenen Zusammenhangs durch späteren Wegfall des Kredits für künftige Kosten der Zusammenhang nicht mehr anzunehmen ist, wird noch zu diskutieren sein.

## Europäische Kommission billigt geänderten Aufbau- und Resilienzplan Österreichs

Die Europäische Kommission hat am 19. 10. 2023 den überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan (ARP) Österreichs samt seinem REPowerEU-Kapitel positiv bewertet. Der Plan weist nun ein Volumen von 3,96 Mrd Euro an Zuschüssen auf und enthält 30 Reform- und 34 Investitionsmaßnahmen. Das 210 Mio Euro schwere REPowerEU-Kapitel Österreichs umfasst zwei neue Reformen, eine neue Investitionsmaßnahme und die Ausweitung einer Investitionsmaßnahme aus dem ursprünglichen Plan, die allesamt zum Ziel des REPowerEU-Plans beitragen sollen, Europa weit vor 2030 von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig zu machen. Der Fokus des REPowerEU-Kapitels liegt darauf, die Nutzung erneuerbarer Energien, erneuerbaren Wasserstoff und die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs schneller voranzubringen.

**Link zur Pressemitteilung der Europäischen Kommission:** [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_5103](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_5103).